Fragebogen Dokument 3

Fragen zu den Änderungen im Gefahrgutrecht

Wir bitten Sie um Einsendung der Antworten bis 20. Mai 2022 an:

gefahrgut@astra.admin.ch

oder: Bundesamt für Strassen, Beat Schmied, 3003 Bern

Stellungna	hme einaer	eicht d	durch:

Ka	nton: 🛚	Bund:	Verband, Organisation:	Übrige:				
Ab	sender:							
Ka	Kanton Luzern							
Jus	Justiz- und Sicherheitsdepartement							
Ва	Bahnhofstrasse 15							
600	02 Luzern							
_								
I.			nationale Beförderung gefährliche	<u>er Güter auf der</u>				
	Strasse (ADR;	SR 0.741.621)						
1.1	Sind Sie mit der Ül	bernahme der ADR-	Änderungen einverstanden?					
(Die Vertragsparteien des ADR haben die Möglichkeit, die Änderungen insgesamt abzulehnen. Die Ablehnung bloss einzelner Teile der Änderungen ist demgegenüber nicht möglich).								
	⊠ JA	☐ NEIN	N ☐ keine Stellun	gnahme / nicht betroffen				
	Bemerkungen:							
1.2	Haben Sie weitere	Bemerkungen zum	ADR?					
1.2	Haben Sie weitere ☐ JA	Bemerkungen zum ⊠ NEIN		gnahme / nicht betroffen				
1.2		•		gnahme / nicht betroffen				
1.2	□JA	•		gnahme / nicht betroffen				
1.2	□JA	•		gnahme / nicht betroffen				

Fragebogen Dokument 3

II. <u>Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621)</u>

SR 741.621) 1. Anhang 1 der SDR

2.1	Änderung in Tabelle A zu Ziffer 1.1.3.1 Bst. a: Sind Sie mit der Aufnahme der UN-Nummer 3536 in der Tabelle A einverstanden?						
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen				
	Bemerkungen:						
	Bei der UN 3536 (Lithiumbatterien, in Güterbeförderungseinheiten eingebaut) wird neu im UN-numerischen Stoffverzeichnis bei Kapitel 3.2 ADR in Spalte 15 die Beförderungskategorie 2 zugeordnet. Demnach muss diese UN-Nummer zwingend in der Tabelle A in Anhang 1 SDR hinzugefügt werden, damit die höchstzulässigen Mengen für private Beförderungen berechnet werden können.						
2.2	Änderung in 1.6.1.1: Sind Sie mit der Anpassung	der generellen Übergangsbes	stimmung einverstanden?				
_	⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen				
	Bemerkungen:						
	Die regulären Übergangsbestimmungen für die SDR und ADR Änderungen wiederholen sich alle zwei Jahre. Die Vollzugsbehörden wie auch die Gefahrgutbetriebe benötigen diese sechsmonatige Übergangszeit für die Umstellungen auf die neuen Vorschriften. Diese Praxis hat sich bewährt und sollte bestehen bleiben.						
2.3	2.3 Änderung in 1.6.1.44: Sind Sie mit der Aufhebung der Übergangsbestimmung einverstanden? ☑ JA □ NEIN □ keine Stellungnahme / nicht betroffen						
	Bemerkungen:						
	Für die Schweiz ist diesbezüglich die Gefahrgutbeauftragtenverordnung massgebend (Art. 2 GGBV).						
2.4	4 Änderung in 1.6.14.5: Sind Sie mit der Übergangsbestimmung für Baustellentanks einverstanden? ☑ JA □ NEIN □ keine Stellungnahme / nicht betroffen						
	Bemerkungen:						
	Die definierte Übergangsfris	t ist aus unserer Sicht ausreic	hend.				

2.5 Änderung in Kapitel 5.4, Ziffer 5.4.0.2 Bst. b: Sind Sie mit der Anpassung der Bildschirmgrösse des Datenendgerätes einverstanden? \boxtimes JA ☐ NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen: Der vorgeschlagene Wortlaut «bei einer Grösse von weniger als 10 Zoll ist eine optimierte und strukturierte Darstellung zu verwenden...» lässt einen grossen Interpretationsspielraum offen und sollte präzisiert werden. Falls in Zukunft ein 3.5 Zoll Datenendgerät genügen soll, ist es für die Kontrollbehörden wichtig, dass die Darstellung der stoffbezogenen Angaben der vorgeschriebenen Reihenfolge einer Gefahrguteintragung gemäss Unterabschnitt 5.4.1.1 ADR (letzter Absatz) entspricht. Die Art und Anzahl Gebinde sowie die Mengenangaben müssen eindeutig dem entsprechenden Stoff zugeordnet werden können. Es sollte angestrebt werden, dass der internationale Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 ADR/RID/ADN von allen ADR-Staaten übernommen wird. Mit dem Aufbau der Datenbank gemäss diesem Leitfaden würde zukünftig den Behörden und Einsatzkräften die Abfrage der relevanten Gefahrgutangaben zur Verfügung stehen. 2.6 Änderung in 6.14.1.3: Sind Sie mit der Anpassung der Anwendbarkeit der Norm EN 12972 für Baustellentanks einverstanden? \boxtimes JA □ NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen: 2.7 Haben Sie weitere Bemerkungen zur SDR? **⊠** JA □ NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen: Am 1. Januar 2014 wurde das Alkoholverbot im SDR Artikel 10 Absatz 2 aufgehoben und neu in der Verkehrsregelverordnung integriert (Art. 2a Abs. 1 Bst. d.). Im Strafartikel 21 Bestimmung c SDR wird immer noch auf das «Alkoholverbot» hingewiesen. Da aber die Grundlage für die Strafbarkeit seit 2014 nicht mehr in der SDR geregelt wird, sollte das Wort «Alkoholverbot» in Artikel 21 Bestimmung c SDR gelöscht werden.

Fragebogen

Dokument 3